



PROTOKOLL

Anwesend: lt. Protokollbeiblatt **Aufgenommen am:** 14.06.2023 **Beginn:** 08.07 Uhr

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

metatop Sponsoren-Vermittlung GesmbH in
Liqu.
Eduard-Bodem-Gasse 6
6020 Innsbruck

vertreten durch

AIGNER-PICHLER Rechtsanwälte
Maria-Theresien-Straße 57
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 58 24 83, Fax: 0512 58 24 83 - 85
(Zeichen: metatoSp/RAINMa2)

Beklagte Partei

Markus Rainer
geb. 24.02.1968
pA Kinderpatenschaft Österreich e.V., Dr.
Ferdinand-Kogler-Straße 30
6020 Innsbruck

vertreten durch

Dr. Michael JÖSTL
Rechtsanwalt
Boznerplatz 1/III
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/585848, 582104, Fax:
0512/585848-17, 582104-17

Wegen:

EUR 70.000,00 samt Anhang (sonstiger Schadenersatz)

Festgehalten wird, dass bei Aufruf der Sache um 08.07 Uhr die Anwesenden laut Protokollbeiblatt erscheinen.

Beschluss

auf Neudurchführung der Verhandlung wegen geänderter Senatsbesetzung gemäß § 2 Abs 1 ASGG iVm mit § 412 ZPO.

Die Parteienvertreter erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche bisherigen Verfahrensergebnisse im weiteren Verfahren verwendet und verlesen werden können und werden die bisherigen Verfahrensergebnisse dargetan und an das Protokoll zu ON 117.1 vom 09.05.2023 angeknüpft.

Dargetan wird der Erlag des Kostenvorschusses zu ON 118 und das Zustellhindernis betreffend der Ladung zum 09.05.2023 sowie die Auszahlungsanordnungen zu ON 121.

Festgehalten wird, dass der Klagsvertreter bekannt gibt, wie schon vorab mitgeteilt, dass der

Zeuge Peter Hänggi in New York verweilt.

Festgehalten wird, dass die ab 08.00 Uhr geladene Zeugin Lydia Macchani nicht erschienen ist. Die Zustellung ist durch Hinterlegung zur Abholung ab 09.06.2023 nachgewiesen.

Der Klagsvertreter gibt an, dass eventuell auch eine neue ladungsfähige Adresse bekanntzugeben ist, da es möglich ist, dass die Zeugin zwischenzeitlich verzogen ist und wird eine neue ladungsfähige Adresse innert zwei Wochen bekanntgegeben.

Festgehalten wird, dass bis zur geplanten Einvernahme mittels Zoom des Zeugen Mag. Paugger weitere Termine für die ausstehenden Einvernahmen des Zeugen Peter Hänggi sowie Lydia Macchani gesucht werden.

Festgehalten wird, dass aufgrund der urlaubsbedingten Abwesenheit des Beklagten sowie des Klagsvertreters als auch des Beklagtenvertreters der Juli nicht möglich ist sowie ab August der Vorsitzende auf Urlaub weilt, ein Termin im September gesucht wird und wird sodann der 27.09.2023, Beginn 08.00 Uhr, voraussichtliche Dauer 12.30 Uhr, Verhandlungssaal N 308, in Aussicht genommen. Der 03.10. ist klagsseitig nicht möglich. Als weiterer Termin für die ganztägig geplante Einvernahme des Sigmar Läßle sowie des Markus Rainer, der 17.10.2023, Beginn 09.00 Uhr, voraussichtliche Dauer bis 17.00 Uhr, Verhandlungssaal N 125 in Aussicht genommen. Als weiterer Termin wird der 24.10.2023, 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Verhandlungssaal N 125, in Aussicht genommen.

Festgehalten wird, dass wiewohl getestet, nunmehr während des Verfahrens die Lautsprecherboxen nicht mehr funktionieren und die angeforderte IT nunmehr erscheint und wird die Verhandlung um 08.49 Uhr unterbrochen und avisiert, dass um 09.00 Uhr fortgesetzt wird. Der schon im Warteraum des Zoom befindliche Zeuge Mag. Paugger wurde informiert.

Festgehalten wird, dass um 09.00 Uhr die Verhandlung fortgesetzt wird und seitens der IT die Boxen sowie das Kabel getauscht wurden, zumal auch der Monitor defekt war.

Sodann gibt der mittels Zoom zugeschaltete

Zeuge

Mag. Otmar P a u g g e r,

geb. am 22.11.1964, österreichischer Staatsangehöriger,

p.A. Paugger Steuerberatung GmbH, Wollzeile 18/16,

1010 Wien, fremd, we., belehrt gemäß §§ 320 ff ZPO,

vorläufig unbeeidet vernommen an:

Es ist richtig, die Donau Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH hat die metatop Sponsoren-Vermittlungs GmbH in steuerlichen Angelegenheiten betreut; in ad personam habe ich zumeist dies wahrgenommen.

Mit Insolvenz erlischt die steuerliche Vertretung und war es dann im Bereich des Masseverwalters.

Die GFBS, die Gesellschaft zur Förderung des Behindertensports, wird von der Paugger Steuerberatungs GmbH vertreten.

Es ist richtig, bei der GFBS habe ich nach wie vor Gesellschafterstellung. Dies wurde im WIREG offengelegt. Glaublich war ich ja auch für einen kurzen Zeitraum Geschäftsführer. Dies ist aber ohnehin aus dem Firmenbuch zu erblicken. Ich halte diese Anteile rein treuhändisch. Ich war Gründungshelfer.

Wenn ich gefragt werde, für wen ich die Anteile treuhändig halte, gebe ich an:

Soweit ich weiß, glaube ich, halte ich die Anteile treuhändig für die metatop AG in der Schweiz.

Es ist richtig, es hat ein Steuerverfahren gegeben. Erklärend möchte ich eingangs ausführen, dass die Thematik ja war, dass z.B. exemplarisch metatop 100 an Sponsoring lukriert hat. Davon sind 40 real bei metatop verblieben, 60 eben an das Unternehmen, für welches geworben wurde, weitergeleitet worden und war es so, dass diese 40, welche bei metatop verblieben sind, der „Verustung“ unterzogen wurden. Vor der Betriebsprüfung in Wien war dies seitens Wien auch kein Thema. Mit der Zuständigkeit des Finanzamtes Innsbruck hat sich die Rechtsansicht geändert und war das Finanzamt Innsbruck der Ansicht, dass die vollumfänglichen 100 lukrierten Euro zu „verusten“ sind. Das Finanzamt Innsbruck hat sodann aufgrund der Insolvenz die Bescheide erlassen. Das Finanzamt hat erst reagiert, wie die Insolvenz eingetreten ist. Hier war ich schon aufgrund der gesetzlichen Regelung nicht mehr zuständig. Grundsätzlich ist es so, dass mit der Insolvenz die Bescheide erlassen werden und war es nicht mehr in meinem steuerberaterlichen Einfluss und oblag es damals dem Masseverwalter. Er hat auch die Unterlagen angefordert und auch alle angeforderten Unterlagen erhalten und wäre ich jedenfalls auch bis zum Verwaltungsgerichtshof gegangen. Es ist richtig, ich wurde nicht mehr damit betraut gegen etwaige aufgrund wiederaufgenommener Verfahrens erlassene Bescheide des Finanzamtes vorzugehen.

Es ist richtig, wie es der Vorsitzende erwähnt, zumindest gegen Hänggi und Lämpfle hat es Haftungsbescheide dann gegeben, da diese nicht direkt die Firma betroffen haben, sondern ad personam war ich hier schon noch umfasst. Ich habe Literaturrecherche etc. gemacht. Die Beschwerde selbst habe ich nicht verfasst und eingebracht. Dies hat dann ein Kollege von mir

getätigt. Ich bin hier missverstanden worden. Teilweise mitverfasst habe ich es schon, soweit ich mich erinnere. Das Konzept ist sicher von mir gekommen.

Ich habe keine Wahrnehmungen zum Stand des steuerlichen Verfahrens betreffend die metatop Sponsoren-Vermittlungs GmbH.

Zum Stand betreffend der Haftungsbescheide habe ich auch keine Wahrnehmungen.

Die Beschwerde wurde jedenfalls verfasst und ich gehe stark davon aus, habe jedoch keine eigenen Wahrnehmungen, dass diese dann auch eingebracht wurde.

Es ist richtig, die Haftpflicht habe ich verständigt. Wenn der Vorsitzende sagt, dass dies wohl routinemäßig sei: Ja, das ist richtig. Ich habe kein Erklären abgegeben, dass ich jedenfalls haften würde. Das kann ich ja auch gar nicht. Eine etwaige Haftung würde ja mit der Versicherung ausgefochten werden.

Eine Beschwerde hätte sich sicher lange Zeit hingezogen. Es wäre eine Vorentscheidung möglich gewesen in zweiter Instanz und dann der Verwaltungsgerichtshof. Ich gehe hier zumindest von fünf Jahren aus.

Wenn mir in ON 19 das Vorbringen der klagenden Partei zu 4.5 auf Seite 13 vorgehalten wird, insbesondere die dortigen Zeiträume und Umsätze ... Überschüsse und Verlust, so kann ich hierzu keine Äußerung tätigen.

Anmerken möchte ich noch, dass die Weiterleitung an Special Olympics als Verein erfolgt ist, nicht an ein Unternehmen.

Betreffend der ausgewiesenen, in 4.5 in ON 19 angeführten Tabelle ist meiner Ansicht nach ersichtlich, dass wie Special Olympics auf dem Markt eingetreten ist, sich hier der Umsatz verringert hat, wobei jedoch nicht klar ist, ob hier von vollem Umsatz exemplarisch von den 100 oder nur mehr von 40 verbucht wurden.

Wenn mir seitens des Vorsitzenden vorgehalten wird, dass 2014 das Halbjahr betrifft und hochgerechnet bei einer simplen Verdoppelung eine Umsatzsteigerung sich abzeichnen würde:

Die Halbjahresbilanz haben wir noch gemacht. Zum Halbjahresverlust von EUR 491.062,92 – hier wurde sicherlich die steuerliche Meinung des Finanzamtes Innsbruck eingebucht.

Wenn mir vorgehalten wird, dass bis zum 30.06. noch keine Insolvenz stattgefunden hat und nach meinen eigenen Angaben das Finanzamt erst mit der Insolvenz rührig wurde, gebe ich an: Ich habe hierzu keine Wahrnehmungen. Ich kann meine Vermutung dahingehend äußern.

Ich kann mir den Bilanzverlust von den EUR 491.000,00 nur dahingehend erklären, dass dies

sich aufgrund der Steuerschulden ergibt. Ich habe damals ja auch Läßple beraten müssen, soweit es mir eben möglich war und ich bin bei einem Worst-Case-Szenario von EUR 300.000,00 Steuerschuld und der Möglichkeit auch der Ratenzahlung ausgegangen. Das wirkliche Problem ist ja dann eingetreten, wie die Mitarbeiter gegangen sind. Es war ja Geld am Konto, ca. EUR 70.000,00 und EUR 200.000,00 an Forderung. Ich weiß dies deshalb, weil ich zuvor auf einem Insolvenzrechtsseminar war und hier auch die Insolvenzantragsstellung bei drohender Insolvenz Thema war und Läßple war der Meinung, dass er die Gehälter nur mehr zwei Monate zahlen könne und aus diesem Grund wurde dann der Antrag gestellt.

Wenn ich gefragt werde, ob die Fixkosten Gehälter, Miete etc. ca. EUR 35.000,00 ausgemacht haben:

Zur Höhe kann ich nichts sagen. Es waren jedoch schon einige Mitarbeiter und weitere Fixkosten und auf der anderen Seite bin ich natürlich weiter davon ausgegangen, dass die ca. EUR 200.000,00 Forderung einbringlich zu machen sind. Dies betrifft jedoch ob der Insolvenz dann die Zuständigkeit des Masseverwalters.

Ich vertrete nicht und habe auch nie vertreten betreffend der erlassenen Haftungsbescheide gegen die ehemalige Geschäftsführung der nunmehr klagenden Partei. Wer jetzt vertritt, kann ich ad hoc nicht sagen. Hierzu müsste ich recherchieren.

Bei der Donau Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH war ich Partner und Geschäftsführer.

Wenn mir das Vorbringen in ON 46 Punkt 13 vorgehalten und auf dem Bildschirm ausgeworfen wird:

Das Vorbringen, dass die Donau Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH vom Masseverwalter für die nunmehrige Klägerin betraut worden wäre, Beschwerde gegen die Seite 11 in ON 46 angeführten Umsatzsteuerbescheide einzubringen, habe ich so nicht in Erinnerung.

Wir hatten zu tun mit dem Masseverwalter, wenn ich mich Recht erinnere, hat die Donau Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH die Beschwerde nicht eingebracht.

Wenn mir die Urkunde ./BP Antrag auf Insolvenzeröffnung vorgehalten wird und ich gefragt werde, ob ich mit dem Antrag auf Insolvenzeröffnung befasst war, insbesondere auch mit dem laut Beilage ./BP ausgewiesenen Vertreter RA Mag. Dieter Benko:

Ja, schon.

Über Vorhalt Beilage ./BP Punkt 2.2:

Ja, hier ergeben sich die auch von mir ca. eingeschätzten EUR 300.000,00.

Über Vorhalt Beilage ./3 und ob ich Wahrnehmungen habe, dass mit 01.07.2014 der Betrieb schon faktisch eingestellt war, wie es im dortigen Insolvenzeröffnungsantrag ausgeführt ist:

Ja, es war ja keiner mehr da. Läßle hat damals gesagt, Special Olympics hat gekündigt und er könnte den Betrieb noch zwei Monate weiterführen. Jedoch wenn keine Mitarbeiter hier sind, dann war dann eigentlich Schluss.

Wenn mir vorgehalten wird, dass mit 01.07.2014 nicht alle Mitarbeiter weg waren:

Das weiß ich nicht. Mir ist kommuniziert worden, die sind alle im Krankenstand und sind alle weg. Special Olympics war ein super Kunde und der einzige noch dazu.

Wenn ich gefragt werde, ob irgendetwas gesagt wurde, dass, wann der Vertrag mit Special Olympics beendet wurde und mir auch vorgehalten wird, dass diese ja nicht seitens Special Olympics gekündigt wurde, sondern einvernehmlich aufgelöst wurde:

Da müsste man Herrn Läßle fragen. Nein, betreffend der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit Special Olympics war ich überhaupt nicht befasst.

Wenn mir Beilage ./BP Punkt 5, die Ursachen des Vermögensverfalls vorgehalten werden mit „Sukzessiver wirtschaftlicher Niedergang der gesamten Sponsoring Branche in Österreich verschärft durch die restriktiven Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (IB § 107 ff) im Zuge der Werbeanbahnungen. FO des FA Ibk. aus einer USt-SO-Prüfung“, gebe ich an:

Das habe nicht ich geschrieben. Das stammt absolut nicht von mir. Ich sehe es anders. Einen wirtschaftlichen Niedergang der Sponsoringbranche hätte ich nicht erblickt. Vielmehr das Gegenteil.

Wenn ich gefragt werde, ob es Gespräche mit Läßle oder anderen maßgeblichen Personen aus dem metatop Bereich gegeben hat, dass, wenn Special Olympics auf eine einvernehmliche Lösung hingewirkt hat, jedoch dies faktisch von Special Olympics ausgegangen ist und man sich dahingehend eingestellt hat, dass wenn es mit Special Olympics nicht mehr weitergeht, man die Firma eben abwickelt über einen Insolvenzantrag, zumal ja ohnehin allenfalls schon die GFBS in Gründung war bzw. gegründet war, gebe ich an:

Nein, das war nicht der Fall. Die metatop hat immer korrekt gearbeitet und war wirklich einer unserer besten Klienten und hat immer alles gepasst. Es war natürlich Thema, dass man, wenn man am österreichischen Markt bleiben will, eine Alternative braucht. Das Finanzamt allein war nicht das Problem. Läßle hat gesagt „Das schaffen wir irgendwie“, selbst im angenommenen, von mir aufgezeigten, „worst case“ war die Grundaussage „das schaffen

wir“, dies daher auch, wenn man es durch judiziert, genügend Zeit sich ergeben hätte. Das wäre sohin machbar gewesen.

Es ist richtig, dann sind jedoch auch noch die Mitarbeiter weg gewesen und dann war „Ende im Gelände“.

Es war keine Zahlungsunfähigkeit gegeben, auch wenn der Finanzamtsbescheid eben durchjudiziert worden wäre in den drei Instanzen wäre ja eine Zeit von mir eben eingeschätzt ca. fünf Jahren jedenfalls gewesen. Man hätte einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung und wäre es nach meinem Dafürhalten steuerlich erst zum Zahlen gewesen, wenn der VwGH entschieden hätte.

Wenn mir der Firmenbuchauszug zu Beilage ./J betreffend der hier klagenden Partei vorgehalten wird – dort Konkurseröffnung zu 19 S 70/14p des Landesgerichtes Innsbruck mit 19.08.2014 gebe ich an:

Wenn ich mich noch recht erinnere, habe ich schon mit dem Mitarbeiter des Finanzamtes kommuniziert. Glaublich habe ich ihm auch ein Mail gesendet, wo ich mitgeteilt habe, dass die Mitarbeiter weg sind und die Insolvenz sich abzeichnet.

Über Vorhalt Beilage ./BD:

Es ist richtig, diese E-Mail habe ich an den nunmehr ausgewiesenen Klagsvertreter der hier klagenden Partei gesendet. 01- 07.2014, mit dem Jahresergebnis von EUR 491.062,92 betrifft die ersten sieben Monate. Hier müsste es auch einen Jahresabschluss geben.

Wenn ich gefragt werde, ob es sohin mit meiner vorherigen Aussage konform geht, dass es somit im Zeitraum 01. bis 07.2014 die Bescheide des Finanzamtes betreffend der Wiederaufnahme der Verfahren betreffend der Jahre betreffend der Umsatzsteuer schon gegeben haben muss:

Ja, sonst geht es ja nicht. Die Bescheide müssen jedenfalls im Juli oder irgendwann in diesem Zeitraum ergangen sein.

Wenn ich gefragt werde, wann die Betriebsprüfung angekündigt wurde bzw. wann diese sodann eröffnet wurde: Glaublich war dies 2013.

Über Vorhalt Beilage ./BC:

Ja, das ist das E-Mail, welches ich an Herrn Läßle sowie an den Rechtsvertreter betreffend das Insolvenzverfahren der nunmehr klagenden Partei gemailt habe.

Über Vorhalt Beilage ./BD und Umsatz gemäß Fakturierung bedeutet bezogen auf das von mir eingangs angezogene Beispiel auf Basis von 100, so wie es eben betreffend den jeweiligen

Sponsor auch ausgewiesen wurde.

Über Vorhalt Beilage ./BQ:

Ja, hier stammen auch Teile von mir. Ich habe eben hier, wie ich schon ausgeführt habe, steuerlich mitgewirkt, jedoch nicht die Beschwerde endverfasst und auch nicht eingebracht. Ob die vorgehaltene Beilage ./BQ eingebracht wurde, weiß ich nicht.

Über Vorhalt Beilage ./CI:

Der dort ausgewiesene Eingangsstempel weist den 05.08.2014 und die jeweiligen Bescheide den 1. August 2014 aus.

Über Vorhalt Beilage ./CK:

Mein Beispiel, wie ich es heute eingangs angeführt habe, ist hier unter Punkt 1. und 2. in Beilage ./CK ausführlich erklärt. Man hat es ja auch in der Bilanz offen ausgewiesen und in der G & V. Die unter Punkt 3. erster Satz angezogene Betriebsprüfung war jene in Wien, wie ich heute ausgeführt habe.

Über Vorhalt Beilage ./CL und Vorhalt, dass dies zumindest eine konzeptive Beschwerde an das Finanzamt Innsbruck betreffend der metatop Sponsoren-Vermittlungs GmbH und der Umsatzsteuerbescheide betrifft, wie es dort angeführt ist und auch gelb seitlich markiert wurde, haben wir am 23.07.2014 den Sachverhalt mitgeteilt und wurden dann die Umsatzsteuerbescheide mit 05.08.2014 erlassen. Dies aufgrund des Eingangs bei der Donau Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH.

Dadurch, dass beide unterschrieben haben, sohin meine Person und Mag. Greifeneder LL.M. ist es so, weil unser damaliger Workflow hergestellt war, wenn beide die Unterschriftenmappe gefertigt habe und beide unterschrieben haben, dann können sie davon ausgehen, dass die Beschwerde auch eingebracht wurde. Auch ist ja „zuhinterst“ noch eine Fax-Bestätigung angeschlossen.

Es ist richtig, es hat die „imofon GmbH“ gegeben. Das ist eine Schweizer Gesellschaft und glaublich ist diese Peter Hänggi zuzuordnen. Es ist richtig, an diese wurden für Schulungen Zahlungen geleistet.

Wenn ich gefragt werde, ob an die metatop GmbH in Deutschland bzw. und/oder die metatop AG in der Schweiz Lizenzen oder desgleichen geleistet wurden:

Ja. Sie haben ja viel gemacht, z.B. die Forderungsverwaltung oder auch Schulungen. Sie haben schon einiges gemacht. Ob monatlich Gelder geflossen sind oder dies jährlich in Rechnung gestellt wurde, weiß ich nicht.

Ich vermute, ich weiß es natürlich nicht, monatlich, weil sie es ist immer sehr korrekt gemacht haben. Die Höhe kann ich betraglich nicht sagen. Es wurde jedoch betreffend Mitarbeiter centgenau aufgeteilt. Auch betreffend der Mitarbeiter bzw. welche Leistungen erbracht wurden. Dies wurde nach den angefangenen Stunden berechnet.

Es war durchaus ein höherer Betrag. Es ist die typische Verrechnungspreisproblematik.

Über Vorhalt Beilage ./BH Seite 15:

Ja, die dortigen Lizenzgebühren, z.B. für 2013, werden dort mit EUR 93.004,06 ausgewiesen. Aus- und Weiterbildung und Arbeitsaufwand Dritter könnte imofon GmbH sein oder metatop Deutschland, mit EUR 125.602,50 etc.

Wenn ich gefragt werde, ob dies auch Thema war betreffend der erliegenden EUR 70.000,00 und des Insolvenzantrages und der Kostendeckung betreffend die Fixkosten gebe ich an:

Wenn ich nochmals gefragt werde, wie hier die drohende Insolvenz erblickt wurde im kurzen Zeitraum von Anfang Juli bis Mitte, Ende Juli, wenn EUR 70.000,00 am Bankkonto Geld bestand und ca. EUR 200.000,00 an Forderungen betreffend die klagende Partei bestanden haben und ob dies im Zusammenhang war/ist mit den Aus- und Weiterbildungsweiterverrechnungskosten sowie Lizenzgebühren etc. gebe ich an:

Die imofon GmbH betrifft ja Hänggi und ist eine Fremdfirma, er hat sich hier massiv eingebracht.

Wenn mir der Vorsitzende vorhält, dass irgendwo zu lesen war, dass Läßle auch geschult hat für die imofon GmbH:

Ja, genau. Da müsste man in das Konto hineinschauen. Natürlich haben sie recht, dass wenn die Gesellschaft Geldprobleme hat, Liquiditätsprobleme hat, dann wird wahrscheinlich die Muttergesellschaft z.B. in der Schweiz nicht Klage einreichen.

In der vorgehaltenen Urkunde Beilage ./BH ergeben sich auch unter Punkt 4. der Personalaufwand von EUR 633.724,18. Dies müsste durch 12 sodann dividiert werden.

Wenn ich durch den Klagsvertreter gefragt werde, ob die gesamte steuerliche Gebarung der metatop Sponsoren-Vermittlungs GmbH mit ihm bzw. Donau Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH abgestimmt war, gebe ich an:

Ja, dies war Aufgabe der Donau.

Über Frage des Klagsvertreters, ob es vor dem 12.08.2014, sohin dem Tag der Insolvenzantragseinbringung auf dem Abgabekonto der nunmehr klagenden Partei Steuerschulden ausgewiesen waren und sohin ein Minus war, gebe ich an:

Wenn die neu erlassenen Umsatzsteuerbescheide schon verbucht waren auf dem Abgabekonto, dann war es naturgemäß ein kräftiges Minus.

Über weitere Frage des Klagsvertreters, ob um den 23.07. anlässlich des Zeitpunktes, wo man dem Finanzamt mitgeteilt hat, dass sich eine Insolvenz abzeichnet, wie sich hier das Abgabekonto dargestellt hat, gebe ich an:

Metatop hatte nie Probleme mit dem Finanzamt. Ich gehe davon aus, dass es korrekt und ausgeglichen war.

Über Frage des Klagsvertreters, ob unter Bezugnahme auf Beilage ./CK Punkt 3. die Verrechnungsmethode dieselbe war, sohin auch in den Jahren 2013 und 2014, gebe ich an:

Ja, es wurde hierbei nie etwas geändert.

Über Vorhalt Beilage ./CL und Vorhalt Seite 3 und der Frage des Klagsvertreters, ob die Außenprüfung irgendwann überhaupt formell beendet wurde:

Nein, es hat weder eine Niederschrift noch Sonstiges gegeben. Das ist auch normal. Es wurden und werden die Bescheide erlassen.

Wenn ich mir nunmehr den Absatz, wo die gelbe Markierung in Beilage ./CL auf Seite 3 beginnt, in Ruhe durchlese, gebe ich über Frage des Klagsvertreters an:

Das ist korrekt. So wurde mir der Sachverhalt bekannt.

Wenn ich durch den Klagsvertreter gefragt werde, ob die Forderungen des Finanzamtes mit ursächlich für die Insolvenz waren:

Meines Erachtens nicht. Wenn der Rest nicht gewesen wäre, hätte die Firma das schon bestehen können. Außerdem ist nach meinem Gefühl ein Formalfehler passiert. Man hat zwar die Umsatzsteuerbescheide erlassen, jedoch nicht die Körperschaftsteuer neu erlassen, weil dann die Umsatzsteuer ertragssteuerrechtlicher Aufwand gewesen wäre. Dies hätte die Bemessung für die Körperschaftsteuer vermindert.

Wenn ich durch den Klagsvertreter gefragt werde, ob ich mit Herrn Läßle auch darüber gesprochen habe und wenn ja, welchen Inhalt, was man macht, wenn die Steuerschulden schlagend werden:

Über das haben wir definitiv gesprochen. Ich wollte auch wissen, wie es weitergeht und die Antwort von Läßle war „ja, das stemmen wir“. Die erste Frage von ihm war, ob man auch in Raten zahlen kann. Meine Antwort war: „Erstens dauert es eh fünf Jahre und wenn es eingetreten wäre, würde der Schaden ja bei der Generali angemeldet und ist dort immer noch der bezügliche Akt offen.“

Wenn ich durch den Klagsvertreter gefragt werde, ob ich Kenntnis hatte, dass die metatop in Form der GFBS mit dem österreichischen Behindertensportverband einen neuen Kunden hatte und mit 01.07.2014 die Geschäftstätigkeit aufgenommen hat, gebe ich an:

Es war klar, dass der österreichische Markt weiter betreut werden soll und durch die metatop war es nicht mehr möglich und deswegen ist die GFBS ins Leben gerufen worden und wenn ich gefragt werde, warum dies durch die metatop Sponsoren-Vermittlungs GmbH nicht mehr möglich gewesen wäre, gebe ich an:

Dies, weil die metatop zu diesem Zeitpunkt schon Probleme hatte.

Über Vorhalt meiner eigenen Angaben, dass die Finanzamtsschulden nicht insolvenzursächlich gewesen wären, gebe ich an:

Hier müsste man den Zeitpunkt wissen, wann die GFBS den neuen Vertrag abgeschlossen hat.

Wenn mir vorgehalten wird, jedenfalls vor dem 30.06.2014, exakt am 06.06.2014.

Wenn mir weiters vorgehalten wird, dass hierbei noch nicht einmal Finanzamtsteuerschulden mittels Bescheid erlassen und festgestellt wurden seitens des Finanzamtes, gebe ich an:

Die Drohung betreffend das Finanzamt war natürlich da und dass das Finanzamt stur bleibt, diese Gefahr war natürlich auch da.

Wenn ich gefragt werde, ob ich meine vorhergehende Aussage sohin revidiere aufgrund der nunmehrigen Aussage, ja es sich so darstellt, dass die drohende Steuerschuld haupt- bzw. mitursächlich für die Gründung der GFBS und der Vertragsabschließung mit dem ÖBSV gewesen wäre:

Nein. Ich denke da muss schon klar gewesen sein, dass es mit Special Olympics Probleme gibt und die Mitarbeiter das nicht mehr weiter machen.

Wenn mir vorgehalten wird, dass die Mitarbeiterthematik erst im Juli aufgetaucht ist und die Vertragsauflösung mit Special Olympics ohnehin mehrere Monate an Verhandlungen bedurft hat und schon Monate voraus bekannt war, dass der Vertrag zum 30.06.2014 einvernehmlich beendet wird, gebe ich an:

Wenn mir vorgehalten wird, dass auch einfach die Firmierung geändert werden hätte können, sollte man der Ansicht gewesen sein, dass der Name metatop verbrannt gewesen wäre:

Man hat sie auch verfolgt in Zeitungen und Medien.

Insolvenzgrund war für mich die Nichtweiterverlängerung des Vertrages mit Special Olympics.

Wenn mir vorgehalten wird, dass ja die metatop nach eigener Ausführung in Form der GFBS mit dem österreichischen Behindertensportverband schon einen weiteren Vertragspartner gefunden hat, gebe ich an:

Über Vorhalt Beilage ./A und ./D und Frage des Klagsvertreters, ob er diesen Vertrag zwischen der metatop GmbH und der Gesellschaft zur Förderung des Behindertensports kennt.

Wenn ich gefragt werde, ob ich diesen Vertrag gekannt habe: Sagt mir jetzt nichts.

Wenn mir vorgehalten wird, dass ich Gesellschafter war:

Ich war Gründungshelfer. Es ist richtig, es hat mich nicht dergestalt tangiert. Ich habe es ja treuhändig gehalten.

Wenn mir der Klagsvertreter vorhält, dass unter Punkt 4 bzw. aus dem gesamten Dienstleistungsvertrag ersichtlich die metatop sich verpflichtet hat, wenngleich die metatop GmbH für die GFBS die Sponsorenakquise durchzuführen und das mit der vorigen Aussage des Zeugen nicht in Einklang zu bringen ist, dass die metatop dies machen könnte:

Nein, ich habe hierzu keine Wahrnehmungen. Ich frage mich nur nach dem Sinn.

Über Frage des Beklagtenvertreters, ob die GFBS in Salzburg ein Büro hatte oder dies sich nur als Briefkastenadresse darstellt, wie es in ./AB mit Josef-Schwer-Gasse 9 in 5020 Salzburg ausgewiesen ist:

Das ist eine Briefkastenadresse. Glaublich war der Name in Tirol so verbrannt und hat man angedacht, woanders hinzugehen und Salzburg ist auch strategisch gut in der Nähe zu Deutschland gelegen.

Über Vorhalt des Vorsitzenden, dass eine GFBS ja auch in Tirol gegründet werden hätte können:

Ja, das schon, aber wir wurden eben darauf hingewiesen, dass man in Tirol nur Probleme haben wird und dass der Anwalt auch klagen wird. Den Namen des Anwalts weiß ich nicht mehr. Ich weiß nur die Herren von GFBS haben nicht mal ein Bankkonto bekommen. Dies bei der Gründung. Aus diesem Grund war ich der Gründungshelfer. Dies war der einzige Grund, wieso ich hier als Treuhänder und Gründungshelfer tätig wurde.

Wenn ich gefragt werde, ob es somit so war, dass nicht mehr die Namen metatop Läßle, Hänggi etc. aufscheinen:

Ja.

Ob die GFBS Mitarbeiter hatte, weiß ich heute nicht mehr. Die GFBS vertrete ich heute noch

in steuerlichen Belangen. Ob sie damals Mitarbeiter hatte weiß ich nicht mehr.

Wenn ich durch den Beklagtenvertreter gefragt werde, ob nach der Insolvenz der hier klagenden Partei metatop die GFBS den Vertrag mit dem ÖBSV direkt erfüllt hat, gebe ich an:

Grundsätzlich gebe ich an, ich weiß es nicht, aber aufgrund des Dienstleistungsvertrages Beilage ./AD wollte man sich offensichtlich der Mitarbeiter der metatop bedienen. Ich bin mir nicht sicher, ob nach der Insolvenz dies zu Beginn über Deutschland gemacht wurde.

Über Frage des Beklagtenvertreters, ob es richtig ist, dass die klagende Partei den Sponsoren der Special Olympics Österreich Rechnungen gestellt hat plus ausgewiesener Umsatzsteuer und wenn mir nunmehr Beilage ./CK vorgehalten wird:

Auf der Rechnung ist gestanden für Special Olympics, sohin quasi im Namen und Auftrag. Es hätte ja auch eine Kleinbetragsrechnung sein können. Es könnte auch sein, dass die 120 ausgewiesen sind und angeführt ist inklusive Umsatzsteuer von 20 %. Es ist ja nicht egal, ob sie ausgewiesen ist oder nicht, weil ein allfälliger Empfänger bei Ausweis ein Umsatzsteuerabzug hat. Das Konzept, wie es in Punkt 2. angeführt ist, das wurde jedoch nicht durch judiziert.

Wenn ich nochmals zurückgeführt werde auf die Frage, ob ich Kenntnis habe oder Wahrnehmungen, ob es eine Kleinbetragsrechnung war oder ausgewiesen war mit 20 % USt, sohin EUR 20,00 bezogen auf das Beispiel in Beilage ./CK:

Nein.

Wenn mir nochmals seitens des Vorsitzenden die Frage vorgehalten wird, weil diese Frage ja gerade großes Thema bei der metatop Sponsoren-Vermittlungs GmbH und bei Herrn Läßle war und auch die Worst-Case-Szenarien aufgezeichnet wurden:

Es ist richtig. Dies ist die ureigenste Frage für die steuerliche Thematik.

Wenn ich gefragt werde, dass ich ja diesbezüglich sodann die Ausgangsproblematik, sohin die Frage, ob mit ausgewiesener Umsatzsteuer, kennen sollte, gebe ich an:

Ich glaube, dass es beides war. Ich glaube, es hat beide Varianten gegeben. Die erste Variante mit gesondertem Ausweis und die zweite mit der Kleinbetragsrechnung.

Wenn ich gefragt werde, ob der Verein der Special Olympics Österreich einen Vorsteuerabzug hat bzw. umsatzsteuerpflichtig ist bzw. war, gebe ich an:

Das weiß ich nicht. Da gibt es spezielle Rechtsvorschriften für Sportvereine im Umsatzsteuerbereich, das kann ich nicht beantworten.

Über Frage des Beklagtenvertreters, ob es richtig ist, dass die klagende Partei dies, mit der

Special Olympics Österreich mit Gutschriften verrechnet hat:

Grundsätzlich erfolgt eine Abrechnung und wird diese an die Special Olympics erteilt. Ich gehe davon aus, dass die nächste Frage ist, ob diese Gutschrift mit Umsatzsteuer erteilt wurde oder nicht, gebe ich schon vorab aus Eigenem an: Ich weiß es nicht, die Rechnung müsste ja eigentlich Special Olympics stellen. Die Gutschrift wurde für den Verein erteilt. Soweit ich weiß, wurde es brutto für netto verrechnet.

Über Frage des Beklagtenvertreters über Vorhalt Beilage ./CK Punkt 3. und den dort angeführten Sachleistungen und der damit einher gehenden Frage, ob man sich die Vorsteuer für die angeschafften Trikots, Bälle etc. refundieren hat lassen:

Ja. Glaublich war es innergemeinschaftlicher Erwerb und kam aus Deutschland wie von Adidas oder Puma.

Der Beklagtenvertreter legt nunmehr eine Urkunde, welche als Gutschrift Nr. 81400206 vom 31.07.2014 **Beilage ./18** zum Akt genommen wird.

Festgehalten wird, dass eine Ablichtung dem Klagsvertreter ausgehändigt wird und gibt er nachfolgendes Prozessurkundenerklären ab: Kein Erklären.

Sodann wird die Einvernahme des Zeugen fortgesetzt:

Wenn mir nunmehr die Beilage ./18 seitens des Vorsitzenden dahingehend vorgehalten wird, dass hier eine Gutschrift ausgestellt von metatop GmbH über EUR 69.483,00 an die Special Olympics Österreich ausgestellt wurde, dies mit Position netto angeführt und unter dem Betrag steht „In unserer Vereinbarung über die Sponsorenvermittlung haben sie angegeben, dass sie nicht mehrwertsteuerpflichtig sind. Dementsprechend nehmen wir die Auszahlung „netto vor“, gebe ich an:

Dies ist Sache von Special Olympics Österreich. Ob die da was nicht abgeführt haben oder nicht, entzieht sich meiner Kenntnis.

Wenn ich noch was vom Beklagtenvertreter gefragt werde, dass die Frage war, ob metatop dies netto bezahlt hat:

Wenn es lege artis abgeführt wird, dann ist der dort angeführte Betrag an Special Olympics in dieser Höhe überwiesen worden.

Wenn ich seitens des Beklagtenvertreters gefragt werde, wann ich die ersten Gespräche mit Lämpfle und/oder Hänggi geführt habe betreffend der Gründung der GFBS und meiner Rolle

als Treuhänder und Gründungshelfer, gebe ich an:

Dies muss kurz vor der Gründung gewesen sein. Ich weiß jedoch nicht mehr, wann die Gründung war.

Wenn ich durch den Beklagtenvertreter gefragt werde, ob es sohin spontan war, dass die GFBS gegründet wurde:

Es war recht kurzfristig, wenn ich mich erinnere, war eben das Thema, dass sie keine Möglichkeit hatten, ein Bankkonto zu eröffnen.

Über weitere Frage, ob ich Wahrnehmungen habe, seit wann sich Lämpfle oder Hänggi mit dem Gedanken getragen haben, die GFBS zu gründen, gebe ich an:

Ich habe diesbezüglich keine Wahrnehmungen. Mir gegenüber wurde Derartiges nicht eröffnet.

Über Vorhalt des Beklagtenvertreters, dass es üblicherweise anzunehmen ist, dass man für die Gründung einer Gesellschaft eine Vorlaufzeit von zwei, drei Monaten in Anspruch nimmt:

Hierzu kann ich nichts sagen, insbesondere wenn der Vorsitzende ohnehin ausführt, dass es Personen gibt, welche einen Firmenmantel kaufen, welche die schnell in der Gründung sind und manche eben sehr lange brauchen.

Keine weiteren Fragen.

L.d.k.E.

Der Zeuge Mag. Paugger wird um 11.18 Uhr als Zeuge entlassen. Für sein virtuelles Erscheinen im Zoom wird gedankt. Der Zeuge verzichtet auf die Geltendmachung von Gebühren.

Festgehalten wird, dass ein Urkundenspiegel aus dem Verhandlungsakt umfassend Beilage ./A bis Beilage ./CW und Beilage ./1 bis Beilage ./17 im Verhandlungssaal ausgedruckt wird und den Parteienvertretern zur besseren Darstellung ausgehändigt wird.

Die heute gelegte Beilage ./18 ist hierbei noch nicht ausgewiesen und muss erst eingescannt werden.

Erörtert wird die weitere Vorgehensweise, dass nunmehr zur Ladung des Zeugen Peter Hänggi sowie Lydia Macchani die Tagsatzung auf den

27.09.2023, Beginn 08.00 Uhr, voraussichtliche Dauer 12.30 Uhr,

Verhandlungssaal N 308

erstreckt wird und werden die weiteren Termine beschlussmäßig bekanntgegeben mit

17.10.2023, 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr, N 125 sowie ✓

24.10.2023, 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr, N 125, ✓

von welchen Terminen die Parteienvertreter und Parteien unter Ladungsverzicht Kenntnis nehmen.

Ende: 11.24 Uhr

Dauer: 4 Stunden

Fertigung:

RA Dr. Pichler eh

Sigmar Günther Läßle eh

RA Dr. Jöstl eh

Markus Rainer eh

Ri Dr. Madlener eh

Pü: 21.06.2023 / Pichler

 SIGNATUR	Unterzeichnet von	Dr. Christoph Madlener
	Datum	22.06.2023
	Prüfinformation	Informationen zur Signaturprüfung unter http://www.signaturprüfung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 (eIDAS-VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	



BEIBLATT ZUM PROTOKOLL VOM 14-6-2023

Beginn: 8.07 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende(r): Richter(in) Dr. Christoph Madlener

Laienrichter(in) (AG): Oswald Lerch

Laienrichter(in) (AN): Michael Ladstätter

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

metatop Sponsoren-Vermittlung GesmbH in
Liqu.
Eduard-Bodem-Gasse 6
6020 Innsbruck

vertreten durch

AIGNER-PICHLER Rechtsanwälte
Maria-Theresien-Straße 57
6020 Innsbruck

Tel.: 0512 58 24 83, Fax: 0512 58 24 83 - 85
(Zeichen: metatoSp/RAINMa2)

Beklagte Partei

Markus Rainer
geb. 24.02.1968
pA Kinderpatenschaft Österreich e.V., Dr.
Ferdinand-Kogler-Straße 30
6020 Innsbruck

vertreten durch

Dr. Michael JÖSTL
Rechtsanwalt
Boznerplatz 1/III
6020 Innsbruck

Tel.: 0512/585848, 582104, Fax:
0512/585848-17, 582104-17

Wegen:

EUR 70.000,00 samt Anhang (sonstiger Schadenersatz)

für die klagende(n) Partei(en):

Vollmacht gemäß § 30 Abs.2 ZPO

RA Dr. Pichler und Siegmund Günther Läßle

in Substituion

für die beklagte(n) Partei(en):

Vollmacht gemäß § 30 Abs.2 ZPO

RA Dr. Jöstl und Markus Rainer

in Substituion

BESCHLUSS

Gemäß § 207 Abs 3 ZPO wird von der Beiziehung eines Schriftführers abgesehen. Für den übrigen Teil des Protokolles wird ein Schallträger (§ 212a Abs 1 ZPO) verwendet.

Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass auch ein in der Tagsatzung abgeschlossener Vergleich mittels Schallträgers protokolliert wird.

Sie erklären überdies ihr Einverständnis, dass die Aufnahme auf dem Schallträger nach Ablauf der Widerspruchsfrist des § 212 Abs. 5 ZPO gelöscht wird und verzichten auf die Einhaltung der Aufbewahrungsfrist. Die Anwesenden unterschreiben nach Verzicht auf Wiedergabe der Aufnahme.

Ende: 11.24 Uhr Dauer: 4 Stunde(n)

Diktatlänge: 45 min

Verhandlungsergebnis/Verfügung:

Erstreckung auf

C1 an

D1 an

Thema:

streitig

Unterbrechung

Verhandlungsschluss

Klagzurückziehung

Vertagung

unbedingter Vergleich

Schluss nach § 193/3 ZPO

Sonstiges:

Verfahren ruht

bedingter Vergleich

Urteil verkündet



LANDESGERICHT INNSBRUCK
ALS ARBEITS- UND SOZIALGERICHT

16 Cga 34/21m - 123

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 5 76014 342 366

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

Dr. Michael JÖSTL
Boznerplatz 1/III
6020 Innsbruck

**Landesgericht Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht, Abteilung 16
Innsbruck, 14. Juni 2023
Dr. Christoph Madlener, Richter**

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

2 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Protokoll - Protokoll 14.06.2023	14.06.2023	ON 122.1	
2	Protokoll Beiblatt 14.6.2023 f	09.05.2023	ON 122.2	